

MARBEC SRL	Überarbeitung Nr. 8 Überarbeitungsdatum 28.11.2023
0030140 - SGRISER	Gedruckt am 28.11.2023 Seite Nummer. 1/ 21 Ersetzt Revision:7 (Revisionsdatum: 01.11.2023)

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:0030140
NameSGRISER
Chemischer Name und SynonymeSGRISER

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

EinsatzbereichSU22 – Professionelle Verwendung SU21 – Verwendung durch Verbraucher

ProduktkategoriePC35 – Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Lösungsmittelhaltiger Produkte)

Stark alkalischer Wachsentsferner

Beschreibung/Verwendung

Von Verwendungen wird abgeraten. Vermeiden Sie die Verwendung von:

- Dies birgt die Gefahr von Spritzern in die Augen/das Gesicht, wenn die Arbeiter keinen Augen-/Gesichtsschutz haben.

- Dies führt zu direkten Emissionen in die Luft/Oberflächenwasser, die nicht auf natürliche Weise abgefedert werden können, um den pH-Wert auf einem natürlichen Niveau zu halten.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

FirmennameMARBEC SRL

AdresseVIA CROCE ROSSA 5/i

Ort und Staat51037 MONTALE (PISTOIA)
ITALIEN

Tel. +039 0573/959848

Fax

E-Mail der zuständigen Person,

Verantwortlicher für das Sicherheitsdatenblattinfo@marbec.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

Giftnotruf Berlin 030 30686700

1.4. N

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifizierung

2.1. Klassifizierung von Stoffen oder Gemischen

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich. Alle zusätzlichen Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken werden in den Abschnitten aufgeführt. 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahreneinstufung und Hinweise:

Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A

H314

Es verursacht schwere Hautverbrennungen und schwere Augenverletzungen.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Beschriften Sie Elemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnungen:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Vorsichtshinweis:

P260

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303+P361+P353

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P280

Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt/.../anrufen.

P301+P330+P331

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Enthält:

Natriumhydroxid
Ethanolamin

Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Nichtionische Tenside weniger als 5 %.

2.3. Andere Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozentsätzen $\geq 0,1$ %.Das Produkt enthält keine Stoffe mit Eigenschaften, die das endokrine System in Konzentrationen $\geq 0,1$ % beeinträchtigen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen

3.2. Mischungen

Enthält:

Identifikation	x = Konz. %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
1-METHOXY-2-PROPANOL CAS 107-98-2 CE 203-539-1 INDEX 603-064-00-3 REACH-Reg. 01-2119457435-35	3 ≤ x < 9	Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336
NATRIUMHYDROXID CAS 1310-73-2 CE 215-185-5 INDEX 011-002-00-6 REACH-Reg. 01-2119457892-27-xxxx	5 ≤ x < 9	Getroffen. Korrr. 1 H290, Hautkorrr. 1A H314, Augendame 1 H318 Hautkorrr. 1B H314: ≥ 2 %, hautreizend. 2 H315: ≥ 0,5 %, Augenschädigend 1 H318: ≥ 2 %, Augenreizend. 2 H319: ≥ 0,5 %
2-BUTHOXYETHANOL CAS 111-76-2 CE 203-905-0 INDEX 603-014-00-0 REACH-Reg. 01-2119475108-36-0005	3 ≤ x < 9	Akute Toxizität. 3 H331, Akute Tox. 4 H302, Augenreizung. 2 H319, Hautreizend. 2 H315 LD50 Oral: >1200 mg/kg, LC50 Inhalation Dämpfe: 3 mg/l/4h
ETHANOLAMIN CAS 141-43-5 CE 205-483-3 INDEX 603-030-00-8 REACH-Reg. 01-2119486455-28	1 ≤ x < 3	Akute Toxizität. 4 H302, Akute Toxizität. 4 H312, Akute Tox. 4 H332, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam 1 H318, STOT SE 3 H335 STOT SE 3 H335: ≥ 5 % LD50 Oral: 1515 mg/kg, ATE Dermal: 1100 mg/kg, ATE Dampfinhalation: 11 mg/l
C6-Alkylglykoside CAS 54549-24-5 CE 259-217-6 INDEX - REACH-Reg. 01-2119492545-29	1 ≤ x < 3	Augenschaden. 1 H318
2 – Ethoxyliertes Propylheptanol (>=2,5 EO) CAS 160875-66-1 ES GIBT INDEX -	1 ≤ x < 3	Augenschäd. 1 H318, Hautreizend. 2 H315, Aquatic Chronic 3 H412
NATRIUMCARBONAT CAS 497-19-8 CE 207-838-8 INDEX 011-005-00-2 REACH-Reg. 01-2119485498-19	1 ≤ x < 3	Augenreizung. 2 H319

MARBEC SRL	Überarbeitung Nr. 8
	Überarbeitungsdatum 28.11.2023
0030140 - SGRISER	Gedruckt am 28.11.2023
	Seite Nummer. 4/ 21
	Ersetzt Revision:7 (Revisionsdatum: 01.11.2023)

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Blattes aufgeführt.

Teil 4: Ersthilfemaßnahmen

4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort mindestens 30/60 Minuten lang reichlich mit Wasser spülen und dabei die Augenlider weit öffnen. Konsultieren Sie sofort einen Arzt.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort duschen. Konsultieren Sie sofort einen Arzt.

VERSCHLUCKEN: Trinken Sie so viel Wasser wie möglich. Konsultieren Sie sofort einen Arzt. Lösen Sie kein Erbrechen aus, es sei denn, Ihr Arzt hat dies ausdrücklich genehmigt.

EINATMEN: Sofort einen Arzt rufen. Bringen Sie die Person an die frische Luft und entfernen Sie sie vom Unfallort. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung veranlassen. Treffen Sie angemessene Vorsichtsmaßnahmen für den Retter.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Beim Verschlucken kann es zu Verätzungen im Mund- und Rachenraum kommen.
Bei Hautkontakt kann es zu Verbrennungen kommen.
Kontakt mit den Augen führt zu sehr starken Reizungen, einschließlich Rötung und Tränenfluss.

4.3. Hinweis auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Feuer bekämpfen

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Wählen Sie das für die jeweilige Situation am besten geeignete Löschmittel.

Ungeeignete Löschmittel
Niemand Bestimmtes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL
Das Produkt ist nicht brennbar oder brennbar.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

AUSRÜSTUNG
Normale Feuerwehrkleidung, wie z. B. ein Druckluft-Atemschutzgerät (EN 137), ein flammhemmender Anzug (EN 469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

MARBEC SRL	Überarbeitung Nr. 8
	Überarbeitungsdatum 28.11.2023
0030140 - SGRISER	Gedruckt am 28.11.2023
	Seite Nummer. 5/ 21
	Ersetzt Revision:7 (Revisionsdatum: 01.11.2023)

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeitnehmer als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen

Ausbreitung in die Umwelt verhindern.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter aufsaugen. Wenn das Produkt brennbar ist, verwenden Sie explosionsgeschützte Geräte. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, siehe Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auf. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des vom Leck betroffenen Bereichs. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Hinweise zum sicheren Umgang

Sorgen Sie für eine ausreichende Erdung von Anlagen und Personen. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Atmen Sie keinen Staub, Dampf oder Nebel ein. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie Ihre Hände nach Gebrauch. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu gelangen.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung unter Berücksichtigung etwaiger Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. An einem belüfteten Ort fern von Zündquellen aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Bewahren Sie das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern auf. Überhitzung vermeiden. Vermeiden Sie heftige Stöße. Bewahren Sie die Behälter fern von unverträglichen Materialien auf, siehe Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):
12

7.3. Spezifische Endverwendungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Regelparameter

Normative Anforderungen:

DEU	Deutschland	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
EXP	Spanien	Professionelle Expositionsgrenzwerte für chemische Arbeitsstoffe in Spanien 2021
ZWISCHEN	Frankreich	Grenzwerte der beruflichen Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen in Frankreich. ED 984 – INRS
ITA	Italien	Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81
PRT	Portugal	Dekret-Lei Nr. 1/2021 vom 6. Januar, Richtwerte für die berufliche Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen. Gesetzesdekret Nr. 35/2020 vom 13. Juli zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber krebserregenden oder erbgutverändernden Stoffen bei der Arbeit
GBR	Großbritannien	EH40/2005 Arbeitsplatzgrenzwerte (vierte Ausgabe 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398;

TLV-ACGIH

Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
ACGIH 2021

1-METHOXY-2-PROPANOL								
Grenzwert								
Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15min		Notizen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
AGW	DEU	370	100	740	200			
MAK	DEU	370	100	740	200			
VLA	EXP	375	100	568	150	HAUT		
VLEP	ZWISCHEN	188	50	375	100	HAUT		
VLEP	ITA	375	100	568	150	HAUT		
VLE	PRT	375	100	568	150			
Naja	GBR	375	100	560	150	HAUT		
OEL	EU	375	100	568	150	HAUT		
TLV-ACGIH		184	50	368	100			
Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
Ausstellungsstraße	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral			VND	3,3 mg/kg KG/Tag				
Inhalation			VND	43,9 mg/m3	553,5 mg/m3	VND		369 mg/m3
Dermal			VND	18,1 mg/kg KG/Tag		VND		50,6 mg/kg KG/Tag
NATRIUMHYDROXID								
Grenzwert								
Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15min		Notizen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
VLA	EXP			2				
VLEP	ZWISCHEN	2						
Naja	GBR			2				
TLV-ACGIH				2 (C)				
Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
Ausstellungsstraße	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Inhalation			1 mg/m3	1 mg/m3			1 mg/m3	1 mg/m3
2-BUTHOXYETHANOL								
Grenzwert								
Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15min		Notizen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
AGW	DEU	49	10	98 (C)	20 (C)	HAUT		
MAK	DEU	49	10	98	20	HAUT Hinweis		
VLA	EXP	98	20	245	50	HAUT		

MARBEC SRL	Überarbeitung Nr. 8
	Überarbeitungsdatum 28.11.2023
0030140 - SGRISER	Gedruckt am 28.11.2023
	Seite Nummer. 7/ 21
	Ersetzt Revision:7 (Revisionsdatum: 01.11.2023)

VLEP	ZWISCHEN	49	10	246	50	HAUT
VLEP	ITA	98	20	246	50	HAUT
VLE	PRT	98	20	246	50	HAUT
Naja	GBR	123	25	246	50	HAUT
OEL	EU	98	20	246	50	HAUT
TLV-ACGIH		97	20			

Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC						
Referenzwert in Süßwasser				8.8	mg/l	
Referenzwert im Meerwasser				0,88	mg/l	
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser				34.6	mg/kg	
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser				3.46	mg/kg	
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung				9.1	mg/l	
Referenzwert für STP-Mikroorganismen				463	mg/l	
Referenzwert für die Nahrungskette (Sekundärvergiftung)				20	mg/kg	
Referenzwert für das Landkompartiment				2.33	mg/kg	

Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL								
Auswirkungen auf Verbraucher			Auswirkungen auf Arbeitnehmer					
Ausstellungsstraße	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral		26,7 mg/kg KG/Tag		6,3 mg/kg KG/Tag				
Inhalation	147 mg/m3	426 mg/m3		59 mg/m3	246 mg/m3	1091 mg/m3		98 mg/m3
Dermal				38 mg/kg KG/Tag				

ETHANOLAMIN						
Grenzwert						
Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15min		Notizen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	0,5	0,2	0,5	0,2	HAUT
MAK	DEU	0,51	0,2	0,51	0,2	
VLA	EXP	2.5	1	7.5	3	HAUT
VLEP	ZWISCHEN	2.5	1	7.6	3	HAUT
VLEP	ITA	2.5	1	7.6	3	HAUT
VLE	PRT	2.5	1	7.6	3	HAUT
Naja	GBR	2.5	1	7.6	3	HAUT
OEL	EU	2.5	1	7.6	3	HAUT
TLV-ACGIH		7.5	3	15	6	

Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC						
Referenzwert in Süßwasser				0,085	mg/l	
Referenzwert im Meerwasser				0,0085	mg/l	
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser				0,425	mg/kg	
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser				0,0425	mg/kg	
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung				0,025	mg/l	
Referenzwert für STP-Mikroorganismen				100	mg/l	

Referenzwert für das terrestrische Kompartiment				0,035	mg/kg			
Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
Ausstellungsstraße	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral				3,75 mg/kg/Tag				
Inhalation			2 mg/m3		3,3 mg/m3			
Dermal				0,24 mg/kg/Tag	1 mg/kg/Tag			

C6-Alkylglykoside								
Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC								
Referenzwert in Süßwasser			0,1		mg/l			
Referenzwert im Meerwasser			0,01		mg/l			
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser			0,41		mg/kg			
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser			0,041		mg/kg			
Referenzwert für STP-Mikroorganismen			100		mg/l			
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment			0,654		mg/kg			
Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
Ausstellungsstraße	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral	VND	35,7 mg/kg KG/Tag						
Inhalation			VND	124 mg/m3			VND	420 mg/m3
Dermal			VND	357000 mg/kg KG/Tag			VND	595000 mg/kg KG/Tag

2 -

Ethoxyliertes Propylheptanol (>=2,5 EO)								
Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC								
Referenzwert in Süßwasser			0,24		mg/l			
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser			0,9168		mg/kg			
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser			0,0917		mg/kg			
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung			0,07		mg/l			
Referenzwert für STP-Mikroorganismen			10000		mg/l			
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment			7.5		mg/kg			
Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
Ausstellungsstraße	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral			VND	15 mg/kg/Tag				
Inhalation			VND	52 mg/m3			VND	175 mg/m3
Dermal			0,079 mg/cm2	1650 mg/kg/Tag	0,132 mg/cm2	VND	VND	2750 mg/kg KG/Tag

NATRIUMCARBONAT								
Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen auf				Auswirkungen auf			

MARBEC SRL	Überarbeitung Nr. 8 Überarbeitungsdatum 28.11.2023
0030140 - SGRISER	Gedruckt am 28.11.2023 Seite Nummer. 9/ 21 Ersetzt Revision:7 (Revisionsdatum: 01.11.2023)

Verbraucher				Arbeitnehmer				
Ausstellungsstraße	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Inhalation			10 mg/m3				10 mg/m3	

Legende:

(C) = DECKE ; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = alveolengängige Fraktion; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr identifiziert.

8.2. Belichtungskontrollen

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist durch eine wirksame lokale Absaugung für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes zu sorgen.
Fragen Sie bei der Auswahl Ihrer persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls Ihren Chemikalienlieferanten um Rat.
Persönliche Schutzausrüstung muss mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Stellen Sie eine Notdusche mit Augenmuschel bereit.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 374) wie PVA, Butyl, Fluorelastomer oder gleichwertiges Material.
-Material: Butylkautschuk, PVC , Polychloropren mit Naturlatexbeschichtung, Materialstärke: 0,5 mm, Durchdringungszeit: > 480 Mindest.
- Material: Gummi Nitrilkautschuk fluoriert, Dicke des Material: 0,35-0,4 mm, Zeit Von Penetration: > 480 Mindest.
Beobachtungen: Bei der endgültigen Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden: Kompatibilität, Abbau, Bruchzeit und Permeation.
Bei Zubereitungen muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegenüber chemischen Arbeitsstoffen vor dem Einsatz überprüft werden, da diese nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer der Handschuhe ist abhängig von der Dauer und Art der Nutzung.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie III (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.
Cremes/Barrieren sind nicht zum Hautschutz geeignet.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, ein Visier mit Kapuze oder Schutzvisier in Kombination mit einer luftdichten Brille zu tragen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwerts (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe wird das Tragen einer Maske mit einem Filter vom Typ A empfohlen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) sein muss im Verhältnis zur Grenzkonzentration der Anwendung gewählt. (siehe Norm EN 14387). Wenn Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden sind, müssen kombinierte Filter vorgesehen werden.
Der Einsatz von Atemschutzmitteln ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die berücksichtigten Grenzwerte zu begrenzen. Allerdings ist der Schutz, den Masken bieten, begrenzt.
Für den Fall, dass der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA liegt, und im Notfall ist ein Pressluftatmer mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen Außenluft (siehe Norm EN 138). Für die richtige Wahl des Atemschutzgerätes beachten Sie die Norm EN 529.

KONTROLLE DER UMWELTBELASTUNG

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich derjenigen aus Lüftungsgeräten, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Körperlicher Status	flüssig	
Farbe	Gelb	
Geruch	charakteristisch	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Unzutreffend	
Anfangssiedepunkt	Nicht verfügbar	
Entflammbarkeit	unbrennbar	
Untere Explosionsgrenze	Unzutreffend	
Obere Explosionsgrenze	Unzutreffend	
Flammpunkt	> 60 °C	
Selbstentzündungstemperatur	Unzutreffend	
pH-Wert	14	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	in Wasser löslich	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1,08 kg/l	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Eigenschaften der Partikel	Unzutreffend	

9.2. Mehr Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Information nicht verfügbar

9.2.2. Weitere Sicherheitsfunktionen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	12,96 % – 140,00 g/Liter
Explosive Eigenschaften	Unzutreffend
Oxidierende Eigenschaften	Unzutreffend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Basic

10.2. Chemische Stabilität

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit starken Säuren.

10.4. zu vermeidende Umstände

Wie in 10.3 vorgesehen

10.5. Inkompatible Materialien

Kann bei Kontakt mit halogenierten organischen Substanzen und elementaren Metallen brennbare Gase erzeugen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung zersetzt es sich nicht.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Information nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

1-METHOXY-2-PROPANOL

ARBEITER: Einatmen; Kontakt mit der Haut.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme kontaminierter Lebensmittel oder Wasser; Einatmen von Umgebungsluft; Kontakt mit der Haut von Produkten, die den Stoff enthalten.

Sofortige, verzögerte und chronische Auswirkungen aufgrund kurz- und langfristiger Exposition

1-METHOXY-2-PROPANOL

Der Haupteintrittsweg ist die Haut, während der Atemweg aufgrund des niedrigen Dampfdrucks des Produkts weniger wichtig ist. Ab 100 ppm kommt es zu Reizungen der Augen-, Nasen- und Rachenschleimhäute. Bei 1000 ppm werden Gleichgewichtsstörungen und starke Augenreizungen festgestellt. Die an den exponierten Freiwilligen durchgeführten klinischen und biologischen Tests ergaben keine Auffälligkeiten. Acetat verursacht bei direktem Kontakt stärkere Haut- und Augenreizungen. Es wurden keine chronischen Auswirkungen auf den Menschen berichtet.

Interaktive Effekte

Information nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation – Dämpfe) der Mischung:

> 20 mg/l

ATE (oral) der Mischung:

>2000 mg/kg

MARBEC SRL	Überarbeitung Nr. 8
0030140 - SGRISER	Überarbeitungsdatum 28.11.2023
	Gedruckt am 28.11.2023
	Seite Nummer. 12/ 21
	Ersetzt Revision:7 (Revisionsdatum: 01.11.2023)

ATE (Dermal) der Mischung: >2000 mg/kg

1-METHOXY-2-PROPANOL

LD50 (Haut): > 2000 mg/kg Kaninchen
LD50 (mündlich): 4016 mg/kg Ratte
LC50 (Dampf-Inhalation): > 7000 mg/l/4h Ratte

NATRIUMHYDROXID

LD50 (Haut): 1350 mg/kg Ratte
LD50 (mündlich): 1350 mg/kg Ratte

2-BUTHOXYETHANOL

LD50 (Haut): > 2000 mg/kg Meerschweinchen (OECD - Richtlinie 402)
LD50 (mündlich): > 1200 mg/kg Meerschweinchen
LC50 (Dampf-Inhalation): 3 mg/l/4h Ratte

ETHANOLAMIN

LD50 (Haut): 2504 mg/kg Ratte
STA (kutan): 1100 mg/kg, geschätzt aus Tabelle 3.1.2 von Anhang I der CLP-Verordnung
(Daten zur Berechnung der Schätzung der akuten Toxizität des Gemisches)
LD50 (mündlich): 1515 mg/kg Ratte
LC50 (Dampf-Inhalation): 1,48 mg/l/4h Ratte
STA (Dampfinhalation): 11 mg/l, geschätzt aus Tabelle 3.1.2 von Anhang I der CLP-Verordnung
(Daten zur Berechnung der Schätzung der akuten Toxizität des Gemisches)

2 – Ethoxyliertes Propylheptanol (>=2,5 EO)

LD50 (Haut): 2000 mg/kg
LD50 (mündlich): 2000 mg/kg
LC50 (Dampf-Inhalation): > 20 mg/l/4h

NATRIUMCARBONAT

LD50 (Haut): > 2000 mg/kg Kaninchen
LD50 (mündlich): 2800 mg/kg Ratte
LC50 (Einatmen von Nebeln/Stäuben): 2300 mg/l/2h Ratte

HAUTÄTZUNG/HAUTREIZUNG

Ätzt die Haut

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

MARBEC SRL	Überarbeitung Nr. 8
0030140 - SGRISER	Überarbeitungsdatum 28.11.2023 Gedruckt am 28.11.2023 Seite Nummer. 13/ 21 Ersetzt Revision:7 (Revisionsdatum: 01.11.2023)

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Information nicht verfügbar

Sensibilisierung der Haut

Information nicht verfügbar

Mutagenität an Keimzellen

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Karzinogenität

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Schädliche Auswirkungen auf die Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Information nicht verfügbar

Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Nachkommen

Information nicht verfügbar

Auswirkungen auf oder durch das Stillen

Information nicht verfügbar

MARBEC SRL	Überarbeitung Nr. 8
	Überarbeitungsdatum 28.11.2023
0030140 - SGRISER	Gedruckt am 28.11.2023
	Seite Nummer. 14/ 21
	Ersetzt Revision:7 (Revisionsdatum: 01.11.2023)

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Information nicht verfügbar

Expositionsweg

Information nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Information nicht verfügbar

Expositionsweg

Information nicht verfügbar

GEFAHR BEI ASPIRATION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Informationen über sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die derzeit bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

MARBEC SRL	Überarbeitung Nr. 8
	Überarbeitungsdatum 28.11.2023
0030140 - SGRISER	Gedruckt am 28.11.2023
	Seite Nummer. 15/ 21
	Ersetzt Revision:7 (Revisionsdatum: 01.11.2023)

12.1. Toxizität

1-METHOXY-2-PROPANOL
Das Produkt ist höchstwahrscheinlich nicht schädlich für Wasserorganismen. Die fachgerechte Einbringung geringer Konzentrationen in eine biologische Kläranlage darf die Abbauproduktivität des Belebtschlammes nicht beeinträchtigen.

2-BUTHOXYETHANOL
Bewertung der aquatischen Toxizität (Lieferant): Das Produkt ist höchstwahrscheinlich nicht schädlich für Wasserorganismen. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Produkt für Wasserorganismen nicht chronisch schädlich ist. Die fachgerechte Einbringung geringer Konzentrationen in eine biologische Kläranlage darf die Abbauproduktivität des Belebtschlammes nicht beeinträchtigen. Bewertung der terrestrischen Toxizität (Lieferant): Studie wissenschaftlich nicht gerechtfertigt.

NATRIUMCARBONAT		
LC50 – Fische		300 mg/l/96h Lepomis Macrochirus
EC50 – Krebstiere		200 mg/l/48h Daphnia magna
2-BUTHOXYETHANOL		
LC50 – Fische		1474 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss
EC50 – Krebstiere		1550 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 – Algen/Wasserpflanzen		1840 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata
Chronischer NOEC-Fisch		> 100 mg/l Brachydanio rerio
Chronische NOEC-Krebstiere		100 mg/l Daphnia magna
ETHANOLAMIN		
LC50 – Fische		349 mg/l/96h Cyprinus carpio
EC50 – Krebstiere		65 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 – Algen/Wasserpflanzen		2,5 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata
1-METHOXY-2-PROPANOL		
LC50 – Fische		> 6800 mg/l/96h Leuciscus idus
EC50 – Krebstiere		23300 mg/l/48h Daphnia magna
C6-Alkylglykoside		
LC50 – Fische		> 100 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
EC50 – Krebstiere		> 100 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 – Algen/Wasserpflanzen		> 100 mg/l/72h Scenedesmus quadricauda
2 – Ethoxyliertes Propylheptanol (>=2,5 EO)		
LC50 – Fische		> 10 mg/l/96h
EC50 – Krebstiere		> 10 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 – Algen/Wasserpflanzen		> 10 mg/l/72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

1-METHOXY-2-PROPANOL
Bewertung der biologischen Abbaubarkeit und Elimination (H2O): leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). Hinweise zur Entsorgung: 90–100 % (28 Tage) (OECD 301E/92/96/EWG, C 4-B) (aerob, Abwasser aus einer kommunalen Wasseraufbereitungsanlage). In Wasser wurde die Hydrolysestabilität nicht bestimmt, es wurde jedoch eine schnelle biologische Abbaubarkeit festgestellt (96 % Abbau in 28 Tagen). OECD 301E-Tests. Atmosphärischer Dampf wird schnell photochemisch abgebaut (Halbwertszeit <1 Tag)

NATRIUMHYDROXID
Löslichkeit in Wasser > 10000 mg/l
Abbaubarkeit: Daten nicht verfügbar

NATRIUMCARBONAT
Löslichkeit in Wasser 1000 - 10000 mg/l
Abbaubarkeit: Daten nicht verfügbar

2-BUTHOXYETHANOL
Löslichkeit in Wasser 1000 - 10000 mg/l
Schnell abbaubar

ETHANOLAMIN
Löslichkeit in Wasser 1000 - 10000 mg/l
Schnell abbaubar

1-METHOXY-2-PROPANOL
Löslichkeit in Wasser 1000 - 10000 mg/l
Schnell abbaubar

C6-Alkylglykoside
Schnell abbaubar

2 – Ethoxyliertes Propylheptanol (>=2,5 EO)
Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-BUTHOXYETHANOL	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	0,81
BCF	3,16 (berechneter QSAR-Wert). Eine Bioakkumulation dieser Substanz ist nicht zu erwarten
ETHANOLAMIN	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	-2.3
1-METHOXY-2-PROPANOL	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	< 1

12.4. Mobilität im Boden

2-BUTHOXYETHANOL
Transportbewertung zwischen Umweltafteilungen (Lieferant): Der Stoff verdunstet nicht von der Wasseroberfläche in die Atmosphäre. Die Aufnahme in die feste Phase des Bodens ist nicht vorhersehbar. Wissenschaftlich ungerechtfertigte Studie. Stabilität in Wasser: Eine sofortige Hydrolyse ist nicht zu erwarten; enthält keine funktionellen Gruppen, von denen angenommen wird, dass sie in Wasser hydrolysierbar sind. Stabilität im Boden: voraussichtlich geringe Adsorption in Bodenpartikeln.

MARBEC SRL	Überarbeitung Nr. 8
	Überarbeitungsdatum 28.11.2023
0030140 - SGRISER	Gedruckt am 28.11.2023
	Seite Nummer. 17/ 21
	Ersetzt Revision:7 (Revisionsdatum: 01.11.2023)

ETHANOLAMIN

Verteilungskoeffizient: Boden/Wasser -0,5646

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozentsätzen $\geq 0,1\%$.

12.6. Endokrin wirkende Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere nachteilige Auswirkungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Methoden der Abfallbehandlung

Wenn möglich wiederverwenden. Produktreste gelten als Sondermüll. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss anhand der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden.
Die Entsorgung muss einem für die Abfallbewirtschaftung autorisierten Unternehmen unter Einhaltung der nationalen und möglicherweise lokalen Vorschriften übertragen werden.
Der Transport von Abfällen kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTE VERPACKUNG
Kontaminierte Verpackungen müssen der Wiederverwertung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Transportinformationen

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, IMDG, 3266
IATA:

14.2. Offizielle UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: ÄTZENDE ANORGANISCHE FLÜSSIGKEIT, BASIC, NOS (Natriumhydroxid in Lösung)
IMDG: ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, BASISCH, ANORGANISCH, NOS (Natriumhydroxidlösung)
IATA: ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, BASISCH, ANORGANISCH, NOS (Natriumhydroxidlösung)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8
IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8



IATA: Klasse: 8 Etikett: 8



14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID, IMDG, III

IATA:

14.5. Gefahren für die Umwelt

ADR / RID: NEIN

IMDG: NEIN

IATA: NEIN

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

ADR / RID:	HIN – Kemler: 80	Begrenzte Menge: 5 l	Tunnelbeschränkungscode : (E)
	Sonderbestimmung:-		
IMDG:	EMS: FA, SB	Begrenzte Menge: 5 l	
IATA:	Ladung:	Maximale Menge: 60 l	Verpackungsanleitung: 856
	Passieren.:	Maximale Menge: 5 l	Verpackungsanleitung: 852
	Sonderbestimmung:	A3, A803	

14.7. Seetransport in Massengütern gemäß den IMO-Gesetzen

Informationen nicht relevant

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

15.1. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetze und -vorschriften, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind

Seveso-Kategorie – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt	
Punkt	3 - 40

Enthaltene Stoffe	
Punkt	75

Verordnung (EU) 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Unzutreffend

MARBEC SRL	Überarbeitung Nr. 8
	Überarbeitungsdatum 28.11.2023
0030140 - SGRISER	Gedruckt am 28.11.2023
	Seite Nummer. 19/ 21
	Ersetzt Revision:7 (Revisionsdatum: 01.11.2023)

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in Prozentsätzen ≥ 0,1 %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Stoffe, die der Ausfuhrmeldepflicht nach Verordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Hygienekontrollen

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Stoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen der Technik unterzogen werden. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Für die folgenden im Gemisch enthaltenen Stoffe wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung entwickelt:
1-Methoxy-2-propanol, Natriumhydroxid, 2-Butoxyethanol, Ethanolamin, Natriumcarbonat, Alkylpolyglucosid

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen

Text der in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts genannten Gefahrenhinweise (H):

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3
Getroffen. Korr. 1	Stoff oder Gemisch, der gegenüber Metallen korrosiv wirkt, Kategorie 1
Akute Toxizität. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Akute Toxizität. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Hautkorr. 1A	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
Augenschaden 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
STOT, WENN 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3
Aquatische Chronik 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 3
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H331	Giftig beim Einatmen.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Es verursacht schwere Hautverbrennungen und schwere Augenverletzungen.

MARBEC SRL	Überarbeitung Nr. 8
	Überarbeitungsdatum 28.11.2023
0030140 - SGRISER	Gedruckt am 28.11.2023
	Seite Nummer. 20/ 21
	Ersetzt Revision:7 (Revisionsdatum: 01.11.2023)

H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit oder Schwindelgefühl verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

- LEGENDE:
- ADR: Europäisches Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 - CAS: Chemical Abstract Service Number
 - CE: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
 - CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
 - DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level
 - EC50: Konzentration, die bei 50 % der zu testenden Bevölkerung Wirkung zeigt
 - EmS: Notfallplan
 - GHS: Global harmonisiertes System zur Klassifizierung und Kennzeichnung chemischer Produkte
 - IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
 - IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der zu testenden Bevölkerung
 - IMDG: Internationaler Seekodex für die Beförderung gefährlicher Güter
 - IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
 - INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
 - LC50: Tödliche Konzentration 50 %
 - LD50: Tödliche Dosis 50 %
 - OEL: Arbeitsplatzexpositionsniveau
 - PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
 - PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
 - PEL: Vorhersagbares Expositionsniveau
 - PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Wirkung
 - REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
 - RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
 - STA: Schätzung der akuten Toxizität
 - TLV: Schwellenwert
 - TLV-OBERFLÄCHE: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
 - TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
 - TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
 - VOC: Flüchtige organische Verbindung
 - vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
 - WGK: Gewässergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie

MARBEC SRL	Überarbeitung Nr. 8
0030140 - SGRISER	Überarbeitungsdatum 28.11.2023 Gedruckt am 28.11.2023 Seite Nummer. 21/ 21 Ersetzt Revision:7 (Revisionsdatum: 01.11.2023)

- NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank mit SDS-Modellen chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem uns zum Zeitpunkt der aktuellsten Version vorliegenden Wissensstand. Der Nutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen im Hinblick auf die konkrete Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für bestimmte Eigenschaften des Produkts interpretiert werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, liegt es in der Verantwortung des Anwenders, die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung zu beachten. Wir übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch.

Sorgen Sie für eine angemessene Schulung des Personals, das mit der Verwendung chemischer Produkte beauftragt ist.

KLASSIFIZIERUNGSBERECHNUNGSMETHODEN

Chemisch-physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

11.03.16.